

## Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 03571 /60 277 08  
[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)  
[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

### Habe ich einen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger?

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es (anders als etwa im Zivilrecht) **keine Prozesskostenhilfe** im Strafverfahren gibt.

Die **Beratungshilfe** gibt es im Strafrecht nur für den Bereich der vorgerichtlichen Beratung, nicht aber für die Vertretung gegenüber der Staatsanwaltschaft. Regelmäßig deckt die Beratungshilfe nur die Kosten der Akteneinsicht und einer Beratung ab.

Grundsätzlich muss sich daher der Beschuldigte bzw. Angeschuldigte respektive Angeklagte überlegen, ob er einen **Rechtsanwalt als Strafverteidiger** beizieht. Die Kosten hierfür muss er, soweit nicht eine Rechtsschutzversicherung greift, prinzipiell erst einmal selber verauslagern. Er könnte daher prinzipiell auch auf einen Anwalt verzichten - ob dies im Hinblick auf u.a. fehlende Prozesskenntnis sinnvoll ist - mag dahin stehen.

In bestimmten Fällen schreibt das Gesetz aus Gründen des fairen Verfahrens zwingend einen Verteidiger für den Angeklagten vor. Dieser wird notfalls vom Gericht bestellt und bezahlt - **der Pflichtverteidiger**. Dem Angeklagten wird aber durch das Gericht vorab die Möglichkeit gegeben, einen solchen selbst zu wählen und dessen Namen dem Gericht mitzuteilen - nutzen Sie diese Möglichkeit.

Die Fallkonstellationen, in denen eine Pflichtverteidigung notwendig ist, ergeben sich aus § 140 StPO, etwa bei Verhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht, bei schweren Straftaten (Verbrechen, nicht nur Vergehen) oder bei drohender längerer Haftstrafe. Derartige Fälle beachtet das Gericht meist von sich aus bereits.

Daneben gibt es aber weitere Fälle der notwendigen Verteidigung, die nicht so offensichtlich sind und daher durch das Gericht mitunter übersehen werden. So heißt es in § 140 Absatz 2 StPO:

*„In ... Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag ... einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder **wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage** die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder **wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann**, .... Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.“*



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08

Hier ist der Wahlverteidiger oder beratende Anwalt gefordert und muss einen Antrag stellen bzw. argumentieren. So hat etwa das Amtsgericht Hoyerswerda und auch das Amtsgericht Bautzen die Pflichtverteidigung für einen Analphabeten angeordnet und den Unterzeichner beigeordnet, nachdem es in einem sehr alten Verfahren noch darauf verzichtet hatte.

Ebenso kann eine Pflichtverteidigung aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage - etwa bei komplizierten zivilrechtlichen Vorfällen oder im Hinblick auf das jugendliche Alter des Täters geboten sein.

Lassen Sie sich zumindest **im Vorverfahren anwaltlich beraten** und prüfen, ob nicht ein Fall der Pflichtverteidigung vorliegt. Die Einbeziehung eines Verteidigers und kritische Überprüfung des strafrechtlichen Verfahrens durch diesen verbessert Ihre prozessualen Chancen deutlich.

Diese Verbesserung gilt insbesondere für **Verkehrsstraftaten** - z.B. fahrlässige Tötung. Auch bei Delikten, die meist nicht einer Pflichtverteidigung bedürfen, z.B. fahrlässige Körperverletzung durch einen leichten Auffahrunfall oder Vorfahrtsverstoß, empfiehlt sich die frühzeitige Einschaltung eines Anwaltes. Oft kann das Strafverfahren bereits vor der Staatsanwaltschaft beendet und eine **Einstellung** erreicht werden. Der Sachverhalt kommt also nicht bis zum Gericht. Schalten Sie nicht erst einen Anwalt ein, wenn der Strafbefehl oder die Anklage vorliegt.

## **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wir beraten und vertreten Sie als Anwalt nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Senftenberg, Spremberg, Kamenz oder Bautzen, sondern bundesweit z.B. in Bußgeldsachen und Strafsachen, als Strafverteidiger oder bei der Unfallregulierung bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08